

Satzung

über die Annahme und Entsorgung von Direktanlieferungen von Fäkalien und sonstigen Abwässern

des Abwasserverbandes Murg vom 01.01.2016

Aufgrund

- § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.2014 und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und
 - § 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
- hat die Verbandsversammlung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Der Abwasserverband Murg betreibt die unschädliche Beseitigung von direkt angelieferten Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Baustellen-WCs und sonstigen angelieferten Abwässern als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Beseitigung des Inhalts aus geschlossenen Gruben, Baustellen-WCs sowie sonstigen angelieferten Abwässern.

§ 2

Zustand der einzuleitenden Stoffe

In die Gruppenklärwerke Rastatt und Gaggenau dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Geräte oder Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, oder die den in den Gruppenklärwerken Gaggenau und Rastatt arbeitenden Personen schaden können.

§ 3

Abnahme

Der Abwasserverband Murg ist nicht verpflichtet, von Direktanlieferern Fäkalien oder sonstige Abwässer anzunehmen. Die Annahme kann bei

- (1) Verdacht auf Wassergefährdung der einzuleitenden Stoffe
 - (2) Gebietsfremden Anlieferungen (außerhalb des Verbandsgebietes)
 - (3) Zahlungsrückständen der Anlieferfirmen
- verweigert werden.

II. Erhebung öffentlich rechtlicher Gebühren

§ 4

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Der Abwasserverband Murg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen ist.
- (3) Wird durch die Verbandsmitglieder für die direkt angelieferten Abwässer bereits eine Abwassergebühr erhoben, so entfällt die Erhebung einer Abwassergebühr durch den Abwasserverband Murg.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist das Anlieferunternehmen bzw. der Anlieferer.

§ 6

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2016

bei geschlossenen Gruben	3,30 Euro/ m ³
bei Baustellen-WCs	10,50 Euro/ m ³
für sonstige Abwässer bei einem CSB-Gehalt bis 1.000	1,40 Euro/ m ³
über 1.000 bis 10.000	3,30 Euro/ m ³
über 10.000 bis 30.000	10,50 Euro/ m ³
über 30.000	20,20 Euro/ m ³

§ 7

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

./.

1. entgegen § 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. entgegen § 2 i.V. mit § 3 der Satzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Kläranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 3 Abs. (1) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Inkrafttreten

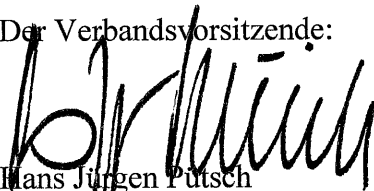
§ 9

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2012 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 02.12.2015

Der Verbandsvorsitzende:



Hans Jürgen Putsch
Oberbürgermeister